



VORLAGE

Vorlagennummer

40/2016

| Beratungsfolge | Datum |
|---------------------|-------------------|
| Verbandsversammlung | TOP 11 21.12.2016 |

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

**Änderung des Umsatzsteuerrechts - Abgabe einer Optionserklärung
nach § 27 Abs. 22 UStG**

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsteher, eine Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) abzugeben, wonach das bisherige Umsatzsteuerrecht weiterhin bis spätestens zum 31.12.2020 zur Anwendung kommen soll.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

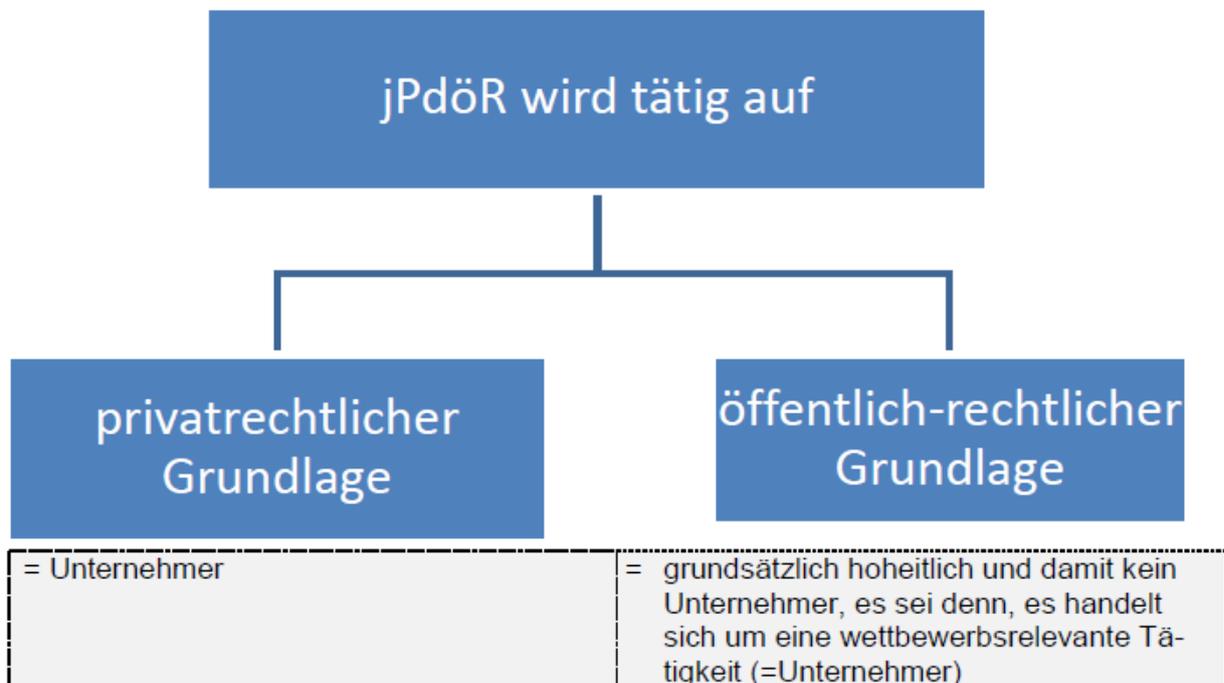
- einstimmig
- mit Mehrheit
 - _____ Ja
 - _____ Nein
 - _____ Enthaltung
- lt. Beschlussvorschlag
- abweichend

Erläuterungen:

Mit der Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes 2015 am 02.11.2015 wurden in Artikel 12 die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) neu geregelt. Die Neuregelungen finden sich in § 2b des Umsatzsteuergesetzes wieder. Nach altem Recht konnte eine jPdÖR nur im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig sein, so dass hoheitliche Tätigkeiten oder vermögensverwaltende Tätigkeiten grundsätzlich umsatzsteuerfrei waren. Im neuen Umsatzsteuerrecht ist die bisherige Definition eines Betriebes gewerblicher Art entfallen.

Nach dem neuen Umsatzsteuerrecht gelten jPdÖR grundsätzlich erst einmal als Unternehmer. Sie werden nur dann nichtunternehmerisch tätig, wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt (hoheitlich) handeln, sofern die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass mindestens alle Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage zur Unternehmereigenschaft der jPdÖR führen.



Die neue Regelung des § 2b UStG ist ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Da die voranzustellenden Prüfungen zur Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht und die ggf. notwendige Anpassung der Verträge an die geänderte Rechtslage für die jPdÖR eine besondere Kraftanstrengung erfordert, hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung für maximal vier Jahre vorgesehen. Danach kann die jPdÖR nach § 27 Abs. 22 UStG bis spätestens zum 31.12.2016 erklären, zunächst noch die alte Umsatzsteuerregelung des § 2 Abs. 3 UStG nutzen zu wollen. Da aller Wahrscheinlichkeit nach durch die Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts vermehrt neue umsatzsteuerpflichtige Sachverhalte entstehen werden, empfiehlt es sich, die Übergangsregelung in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus wird zu den neuen Regelungen des § 2b UStG ein Anwenderschreiben des Bundesfinanzministeriums erwartet. Der genaue Termin hierfür steht noch nicht fest, so dass derzeit auch die Finanzämter nur eingeschränkt Auskunft zur neuen Rechtslage geben können. Auch aus diesem Grunde ist die Inanspruchnahme der Übergangsregelung zu empfehlen.

Eine seitens der NVR GmbH und VRS GmbH in Auftrag gegebene Prüfung (**Anlage**) durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Nawrot & Partner empfiehlt ebenfalls die Inanspruchnahme der Übergangsregelung.

gez.

(Marcel Philipp)
Der Verbandsvorsteher

NAWROT & PARTNER GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Nawrot & Partner GmbH Große Neugasse 6

Persönlich/Vertraulich
VRS - Verkehrsverbund
Rhein-Sieg GmbH
z.H. Herrn Dr. Schmidt-Freitag
Glockengasse 37 - 39
50667 Köln

| | | | | | | | | | | | |
|----------------------|------|------|------|----------|------|------|------|----------|------|------|-------|
| 50667 Köln | | | | NVR GmbH | | | | VRS GmbH | | | |
| GFA | GFB | GFC | GFD | GFE | GFF | GFG | GFH | GFI | GFI | GFK | GFL |
| Eing.: 21. Nov. 2016 | | | | | | | | | | | |
| BL 1 | BL 2 | BL 4 | BL 5 | AL 1 | AL 2 | AL 3 | AL 6 | AL 7 | AL 8 | AL 9 | AL 10 |
| BL 3 | BL 6 | Jur | | AL 4 | AL 5 | SK | | | | | |
| | | | | KCM | PK | | | | | | |

Große Neugasse 6
50667 Köln
Tel 0221 - 20 50 20
Fax 0221 - 20 50 222
nawrot@nawrot.com
www.nawrot.com

Steuernummer
215/5830/0089
AG Köln HR B 14430
Member of JHI

Geschäftsführer

17. November 2016
VRS1bo, KGU15

Reiner W. Streit
WP StB Dipl.-Kfm.

Stephan Borgers
WP StB Dipl.-Volkswirt

Angela Schellert StB'in

Neuregelung der Umsatzbesteuerung

Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt-Freitag,

Sie haben uns gebeten, zur Bedeutung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Einführung des § 2b UStG Stellung zu nehmen. Die Neuregelung könnte insbesondere den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg und den Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland betreffen, deren Tätigkeiten bisher als rein hoheitlich und damit nicht umsatzsteuerbar einzustufen waren.

Neuregelung und Einführung des § 2 b UStG

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde § 2b UStG eingeführt. Diese Vorschrift orientiert sich eng an europäischen Vorschriften, namentlich an Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie.

Sofern eine juristische Person des öffentlichen Rechts (nachfolgend: jPdÖR) **auf privatrechtlicher Grundlage** (also durch Vertrag) tätig wird, erfüllt sie künftig die **Unternehmereigenschaft**. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Von einer Tätigkeit im Rahmen der **Ausübung öffentlicher Gewalt** ist grundsätzlich auszugehen, wenn die jeweilige jPdÖR im Rahmen öffentlich-rechtlicher Regelungen tätig wird, die für private Dritte nicht gelten können, also durch Verwaltungsakt, auf Grundlage eines Staatsvertrages oder auf Grundlage besonderer kirchenrechtlicher Regelungen.

§ 2b Abs. 3 UStG regelt das Nichtvorliegen größerer Wettbewerbsverzerrungen bei Leistungen an eine andere jPdÖR. Sie liegen insbesondere nicht vor, wenn

- sie auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
- sie dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
- sie ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
- der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Sämtliche Voraussetzungen müssen gleichzeitig bzw. nebeneinander erfüllt sein! Unabhängig von dem Vorliegen der o.g. Voraussetzungen ist die Personenbeförderung immer steuerpflichtig (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG).

Die neuen Regelungen gelten **ab dem 1.1.2017**. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum **31.12.2020** angewendet werden. Hierzu muss dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum **31.12.2016** abgegeben werden. Vor dem **31.12.2020** kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die jPdÖR das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

Vorläufige Einschätzung

Die neuen Regelungen sind an vielen Stellen auslegungsbedürftig. Es wird erwartet, dass in Kürze ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit weiteren Erläuterungen veröffentlicht wird. Weiterhin ist unklar, ob die Neuregelungen seitens der EU als EU-rechtskonform angesehen werden oder ob Nachbesserungen nötig sind.

Für die Zweckverbände ZV VRS und ZV NVR haben die neuen Regelungen nach unserer vorläufigen Einschätzung folgende Bedeutung:

- a) Sämtliche **privatrechtlichen Einnahmen** sind künftig umsatzsteuerbar. Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen unterliegen sie der Umsatzsteuer.
- b) Im Rahmen **interkommunaler Zusammenarbeit** kann Umsatzsteuerpflicht für alle berechneten Leistungen entstehen.
- c) Sowohl die Leistungen zwischen beiden Zweckverbänden als auch Leistungen an Mitglieder der Zweckverbände und anderen jPdÖR können umsatzsteuerpflichtig werden.

Alle Zweckverbände sind als jPdÖR zur vertikalen interkommunalen Zusammenarbeit ausdrücklich von den Neuregelungen des UStG betroffen. Aus dem Wortlaut des Gesetzes und dem Beratungsverlauf wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Zusammenarbeit der Kommunen steuerlich neu regeln wollte.

Nach alter Rechtslage waren sowohl der ZV VRS als auch der ZV NVR ausschließlich hoheitlich tätig und unterlagen nicht der Umsatzsteuer. Ausgenommen davon war lediglich der Eigenbetrieb Fahrzeuge.

Insbesondere der ZV NVR ist von den o.g. Neuregelungen betroffen. Wie die Verträge mit den EVUs in Hinblick auf die Umsatzsteuerpflicht der Entgelte zu werten sind, können wir aktuell nicht abschließend beurteilen. Die Mehrbelastung mit USt könnte jedoch erhebliche Ausmaße annehmen.

Daneben könnten künftige neue Aufgaben der Zweckverbände als umsatzsteuerpflichtige Leistungen angesehen werden. Kritisch sind in diesem Zusammenhang insbesondere sog. **verwaltungsunterstützenden Hilfstätigkeiten**, die nur mittelbar der hoheitlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Verfahrensvorschlag

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht große Rechtsunsicherheit bezüglich zahlreicher Aspekte der Neuregelung. Wir warten deshalb dringend auf nähere Erläuterungen und Auslegungen zum § 2 b UStG seitens des BMF.

Nach unserer Einschätzung liegt für jede Leistungserbringung außerhalb der Gebührenbereiche eine potenzielle Steuerpflicht vor. Nach Veröffentlichung des erwarteten BMF-Schreibens ist dies erneut zu prüfen.

Da nach unserer vorläufigen Einschätzung eine deutliche Mehrbelastung der Zweckverbände durch die Neuregelungen nicht auszuschließen ist, schlagen wir vor, eine Erklärung auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes rechtzeitig vor dem 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt abzugeben. Einen Formulierungsvorschlag haben wir beigefügt.

Innerhalb des Übergangszeitraums werden wir prüfen, inwieweit rechtliche oder organisatorische Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung zusätzlicher Haushaltsbelastungen bestehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Formulierungshilfe für die Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Name der juristischen Person
des öffentlichen Rechts
Anschrift
Adresse (ggf. des gesetzlichen Vertreters)
Steuernummer (falls vorhanden)

An das
Finanzamt Musteramt
Musterstraße 1
56123 Musterstadt

Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Ort, Datum

Hiermit erklärt

die juristische Person des öffentlichen Rechts
(Name, z. B. Gemeinde Musterstadt),

dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

Ort, Datum
Unterschrift des Bevollmächtigten
Dienstsiegel